

Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Fristlose Kündigung -

§ 626 BGB

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem „wichtigen Grund“

 Zusammenarbeit kann nicht mehr zugemutet werden

 „Unausweichlich letzte Maßnahme“, wenn andere Maßnahmen erschöpft sind, z.B. Versetzung, Abmahnung

„Wichtiger Grund“



für Arbeitnehmer

- eigene Dienstunfähigkeit
- Arbeitgeber verletzt Vergütungs- und Fürsorgepflicht grob ...

für Arbeitgeber

- anhaltende Krankheit des Arbeitnehmers
- längere Abwesenheit
- Verletzung der Dienstleistungs- und Schweigepflicht, des Wettbewerbsverbots ...

 Der Kündigungsgrund muss auf Verlangen schriftlich mitgeteilt werden.

 Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Grundes erfolgen.